



Botschaft

zuhanden der

Urnenabstimmung

vom 8. März 2026

betreffend

- 1) **Gesetz zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» (neuer Erlass)**
- 2) **Leistungsvereinbarung «Spital»**
- 3) **Leistungsvereinbarung «Alterszentren»**
- 4) **Leistungsvereinbarung «Spitex»**

Inhalt

Kurzfassung für eilige Leserinnen und Leser	3
Abstimmungsempfehlung.....	10
Erläuterungen	11
Neuorganisation der Gesundheitsversorgungsregion.....	11
Gründung öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura».....	13
<i>Grundkonzept</i>	13
<i>Zweck und Arbeitsweise</i>	14
Organe	15
<i>Übersicht</i>	15
<i>Gesundheitsrat</i>	16
<i>Verwaltungsrat</i>	17
<i>Kontrollstellen (Geschäftsprüfungskommission und Revisionsstelle)</i>	17
<i>Einbezug Trägergemeinden und Entscheidung</i>	17
<i>Weitere Bemerkungen zum Gesetzesentwurf</i>	18
<i>Folgen bei Ablehnung des Gesetzes</i>	18
Neue Leistungsvereinbarung	18
<i>Konzept</i>	18
<i>Dienstleistungsvertrag</i>	19
<i>Folgen bei Ablehnung der Leistungsvereinbarung</i>	20
Leistungsvereinbarungen übrige Betriebsteile (Alterszentren, Spitex, Beratungsstelle Alter + Gesundheit)	21
<i>Leistungsvereinbarung «Alterszentren»</i>	21
<i>Leistungsvereinbarung «Spitex»</i>	22
Zuständigkeiten.....	23
<i>Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» (neuer Erlass)</i>	23
<i>Leistungsvereinbarung «Spital»</i>	24
<i>Leistungsvereinbarung «Alterszentren»</i>	24
<i>Leistungsvereinbarung «Spitex»</i>	24
Antrag des Gemeindevorstands	25
Behandlung im Gemeinderat samt Abstimmungsempfehlung.....	26
Anhänge	29

Kurzfassung für eilige Leserinnen und Leser

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin sind gemäss Krankenpflegegesetz verpflichtet, die Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Diese Aufgabe übernimmt seit 2018 die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) mit dem Spital Oberengadin, den Alterszentren «Du Lac» und «Promulins», der Spitex, der Beratungsstelle Alter + Gesundheit sowie dem Rettungsdienst (REO). Seit dem 3. Dezember 2025 ist die SGO in Nachlassstundung. Voraussichtlich reicht die Liquidität nur noch bis Ende des ersten Quartals 2026, danach müsste die SGO ihre Betriebstätigkeit endgültig einstellen und alle Betriebe liquidieren.

Damit die Gesundheitsversorgung gewährleistet bleibt, sieht der Sanierungsplan vor, eine neue öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» durch ein Gesetz zu gründen (Abstimmungsvorlage 1). Zusätzlich liegen drei Leistungsvereinbarungen zur Abstimmung vor: für den Spitalbetrieb (Vorlage 2), die Alterszentren (Vorlage 3) und die Spitex (Vorlage 4).

Damit der Sanierungsplan vollständig umgesetzt werden kann, ist die Annahme aller vier Vorlagen notwendig.

Die Rettungsorganisation soll per 1. Januar 2026 von der Klinik Gut AG übernommen werden.

Abstimmungsvorlage 1: Gesetz zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura»

Den GVROE-Gemeinden wird ein Gesetz zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» vorgelegt. Diese Anstalt bezweckt die Sicherstellung

der Gesundheitsversorgung im Oberengadin. Dafür erbringt sie die notwendigen Leistungen «Spital», «Alterszentren», «Spitex» und die «Beratungsstelle Alter + Gesundheit» selbst oder kauft sie ein.

Die Anstalt kommt zustande, wenn mindestens sieben der elf GVROE-Gemeinden zustimmen und diese Gemeinden zusammen die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung in der GVROE vertreten (gemäss kantonalem Gemeindegesetz):

Zustimmung von mindestens 7 der 11 GVROE-Gemeinden.



Die zustimmenden Gemeinden müssen die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung der GVROE-Gemeinden repräsentieren.

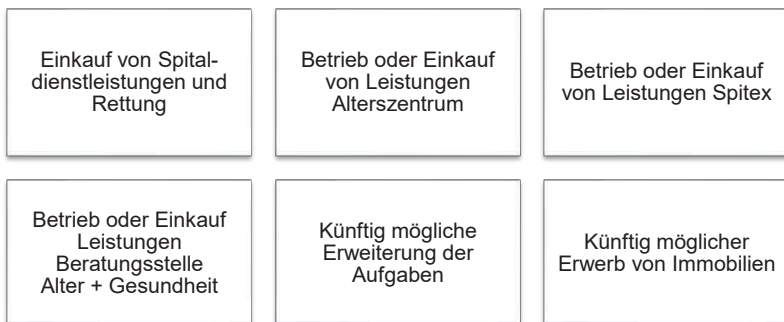
Für den Start braucht die Anstalt eine einmalige Startfinanzierung¹ (Dotationskapital) von 2.5 Mio. Franken sowie einen Betriebsbeitrag² von 500'000 Franken. Das Dotationskapital sowie den Betriebsbeitrag tragen die einzelnen GVROE-Gemeinden gemäss dem jeweils gültigen Regionenschlüssel der Region Maloja (ohne die Gemeinde Bregaglia). Der Anteil der Gemeinde St. Moritz beträgt 1'170'900 Franken (39.03%).

Sobald die Anstalt gegründet ist, werden Geschäfte, die eine Zustimmung der Trägergemeinden benötigen, per Urnenabstimmung (doppeltes Mehr, keine Einstimmigkeit mehr erforderlich) in den Trägergemeinden beschlossen. Gemeinden, die das Gesetz abgelehnt haben und damit keine Trägergemeinden sind, haben dabei kein Mitspracherecht.

¹ Das Dotationskapital beinhaltet den Kauf von Sachanlagen, Utensilien und Warenvorräte der SGO von CHF 1.2 Mio. für die Alterszentren, den Kauf von Sachanlagen (Fahrzeuge) von CHF 0.2 Mio. für die Spitex, sowie eine Reserve von CHF 1.1 Mio.

² Jährliche Betriebskosten

Hauptaufgaben der «Sanadura»:



Folgen bei Ablehnung des Gesetzes

Kommt das Gesetz zur öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» nicht zustande, gibt es keine Folgeorganisation für die Betriebe der SGO.

In diesem Fall werden alle Betriebe der SGO (Spital, Alterszentren, Spitex) endgültig geschlossen und liquidiert. Ob und wie die Gemeinden Alterszentren und Spitex organisieren würden, ist unklar. Weder die Gemeinden noch der Kanton haben dafür eine gesetzliche Grundlage. Damit wäre die Gesundheitsversorgung im Oberengadin nicht mehr gewährleistet.

Abstimmungsvorlage 2: Leistungsvereinbarung «Spital»

Zur Abstimmung steht eine Leistungsvereinbarung zwischen den Trägergemeinden und der neu zu gründenden Anstalt «Sanadura». Diese Vereinbarung ermöglicht, dass «Sanadura» mit der KSGR-Gruppe³ einen Dienstleistungsvertrag für Spitalleistungen (Akutversorgung) abschliessen kann.

³ Vertragspartnerin ist eine noch zu bestimmende Gesellschaft, die zur Stiftung Kantonsspital Graubünden gehört.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung stellt die Akutversorgung sicher. Sie regelt die medizinische Versorgung in der Region und ermöglicht die Zusammenarbeit mit der KSGR-Gruppe. Dadurch sollen Synergien genutzt, Doppelspurigkeit vermieden und Kosten gesenkt werden.

Die Offerte der KSGR-Gruppe gilt vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026. Sie umfasst weiterhin die Sicherstellung einer breiten Notfallversorgung, eine IMC (Intensivüberwachungspflege) mit Überwachungsbetten und der Betreuungsmöglichkeit von schwerer erkrankten oder schwerer verletzten Patienten, die Geburtshilfe, ambulante spezialärztliche Angebote (z.B. Sprechstunden Angiologie, Pneumologie, Onkologie) sowie eine Grundversorgung für notfallmässige und planbare Behandlungen.

Diese Leistungen erbringt die KSGR-Gruppe in der Zeit vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 zu einem Preis von maximal 6.5 Mio. Franken. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit handelt es sich um eine grobe Offerte, weshalb die die KSGR-Gruppe nach den effektiven Kosten abrechnet. Der genannte Betrag von 6.5 Mio. Franken ist deshalb als Kostendach zu verstehen. Hinzu kommen 3.5 Mio. Franken in Form eines Darlehens für die Bereitstellung der Liquidität. Im Herbst 2026 wird eine mehrjährige Leistungsvereinbarung für die Spitalleistungen ab dem 1. Januar 2027 zur Abstimmung vorgelegt.

Die Gemeinden schliessen die Leistungsvereinbarung mit «Sanadura» ab. «Sanadura» schliesst danach den Dienstleistungsvertrag mit der KSGR-Gruppe ab. Kostenüberschreitungen über dem Kostendach von 6.5 Mio. Franken trägt ausschliesslich die KSGR-Gruppe.

Abstimmungsvorlage 3: Leistungsvereinbarung «Alterszentren» und Abstimmungsvorlage 4: «Spitex»

Die SGO betreibt heute die Alterszentren «Du Lac» in St. Moritz und «Promulins» in Samedan sowie die Spitex. Auch diese Bereiche sind von der finanziellen Situation der SGO betroffen.

Für die Alterszentren besteht eine Leistungsvereinbarung mit den GVROE-Gemeinden bis Ende 2027. Sie sieht jährlich 3 Mio. Franken zur Deckung des Defizits vor. Dieser Beitrag reicht jedoch nicht aus. Gründe sind unter anderem eine zu tiefe Auslastung, Fachkräftemangel und hohe Kosten für temporäres Personal.

Auch die Spitex schreibt trotz bestehender Leistungsvereinbarung ein Defizit. Der im Jahr 2026 prognostizierte Verlust beträgt 550'000 Franken. Bisher wurden Verluste über eine Leistungsvereinbarung von 100'000 Franken und darüber hinaus über das Eigenkapital gedeckt. Aufgrund der laufenden Nachlassstundung ist das ab 2026 nicht mehr möglich.

Mit den neuen Leistungsvereinbarungen, über die abgestimmt wird, sollen die Defizitgarantien zusätzlich erhöht werden. So kann die neu zu gründende Anstalt «Sanadura» den Betrieb der Alterszentren (zusätzliche Leistungsvereinbarung über 1.2 Mio. Franken) und der Spitex (zusätzliche Leistungsvereinbarung über 350'000 Franken) vom 1. April 2026 bis Ende 2026 weiterführen. Weiter sind Liquiditätsreserven in Form von Darlehen von 4 Mio. Franken für die Alterszentren und von 1 Mio. Franken für die Spitex erforderlich. Diese Liquiditätsreserve steht der «Sanadura» zur Verfügung, um in der Anfangsphase die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu decken, bis die Erträge eingehen.

Im ersten Halbjahr 2026 wird in Verhandlungen mit möglichen Anbietern geklärt, ob Alterszentren und Spitex an einen externen Betreiber übergeben werden können oder ob «Sanadura» den Betrieb selbst weiterführt.

Die Beratungsstelle Alter + Gesundheit wird ab April 2026 von Pro Senectute Graubünden geführt. Dafür schliesst Pro Senectute mit «Sanadura» einen Dienstleistungsvertrag ab. Für die jährlichen Kosten von rund 50'000 Franken ist keine Abstimmungsvorlage erforderlich.

Übersicht über den Finanzbedarf

FINANZBEDARF 1. APRIL – 31. DEZEMBER 2026, TCHF

	Dotationskapital	Betriebsbeiträge	Darlehen	Total
	<i>Startkapital; Kauf Mobilier, Fahr- zeuge und Gerät- schaften aus der SGO (Anlagevermögen)</i>	<i>Laufende Kosten Leistungsverein- barungen (Working Capital)</i>	<i>Sicherung Liquidität in der Startphase (Laufzeit 2 Jahre)</i>	
☐ «Sanadura»	2 500	500		3 000
☐ LV Spital		6 500	3 500	10 000
☐ LV Alterszentren		1 200	4 000	5 200
☐ LV Spitex		350	1 000	1 350
Total	2 500	8 550	8 500	19 550

FINANZBEDARF NACH REGIONENSCHLÜSSEL IN CHF

	%	Dotations- kapital	Betriebs- beitrag	Darlehen	Total
Bever	2.78	69'500	237'690	236'300	543'490
Celerina	10.46	261'500	894'330	889'100	2'044'930
La Punt Chamues-ch	4.11	102'750	351'405	349'350	803'506
Madulain	0.86	21'500	73'530	73'100	168'130
Pontresina	10.90	272'500	931'950	926'500	2'130'950
Samedan	12.61	315'250	1'078'155	1'071'850	2'465'255
S-chanf	2.98	74'500	254'790	253'300	582'590
Sils i.E./Segl	3.61	90'250	308'655	306'850	705'755
Silvaplana	7.02	175'500	600'210	596'700	1'372'410
St. Moritz	39.03	975'750	3'337'065	3'317'550	7'630'365
Zuoz	5.64	141'000	482'220	479'400	1'102'620

REGIONENSCHLÜSSEL OHNE BREGAGLIA 2026

Was passiert bei Ablehnung der vorstehenden Vorlagen?

Wenn die Abstimmungsvorlage 1 (öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura») abgelehnt wird, kann der Sanierungsplan gar nicht umgesetzt werden. Bei Ablehnung der Vorlage 1 müsste die SGO ihre Betriebstätigkeit endgültig einstellen und alle Betriebe liquidieren. Der Fortbestand der einzelnen Betriebsteile

(Spital Oberengadin, Alterszentren und Spitex) ist von der Annahme der jeweiligen Leistungsvereinbarungen abhängig.

Das Spital in Samedan würde endgültig geschlossen. Wie die Gemeinden die Alterszentren und Spitex organisieren würden, ist unklar.

Mit der Zustimmung zu den vier Vorlagen wird die Gesundheitsversorgung aufrechterhalten und in eine neue zweckmässige Organisation überführt.

Behandlung im Gemeinderat samt Abstimmungsempfehlung

Im Gemeinderat blieb das Eintreten auf alle vier Vorlagen unbestritten. Sie werden von allen Fraktionen im Gemeinderat vollumfänglich unterstützt. Die Debatte im Gemeinderat kann unter www.gemeinde-stmoritz.ch/aktuelles/livestreams nachverfolgt werden.

Damit empfiehlt Ihnen der Gemeinderat, alle vier Vorlagen anzunehmen, und zwar einstimmig (siehe Abstimmungsempfehlung auf der nächsten Seite).

Abstimmungsempfehlung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 15 Mitgliedern empfiehlt Ihnen der Gemeinderat an der Sitzung vom 28. Januar 2026 für alle vier Vorlagen einstimmig,

- 1) das Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» anzunehmen;
- 2) die Leistungsvereinbarung «Spital» anzunehmen;
- 3) die Leistungsvereinbarung «Alterszentren» anzunehmen;
- 4) die Leistungsvereinbarung «Spitex» anzunehmen.

St. Moritz, 2. Februar 2026

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident
Christian Jott Jenny

Der Gemeindegeschreiber ad interim
Stefan Brauchli

Erläuterungen

Neuorganisation der Gesundheitsversorgungsregion

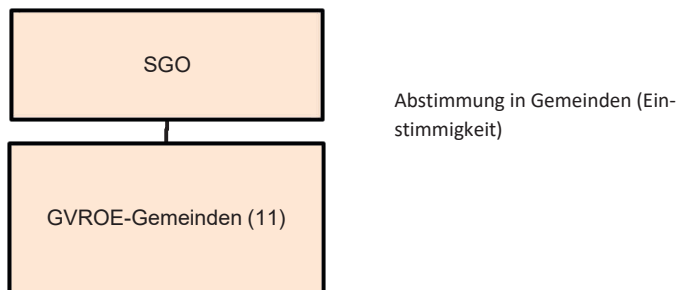
Das kantonale Krankenpflegegesetz (KPG) teilt den Kanton Graubünden in Gesundheitsversorgungsregionen ein. Es verpflichtet die Gemeinden in jeder Region, sich für die Gesundheitsversorgung zweckmässig zu organisieren.

Bei der heutigen SGO ist das Verhältnis zwischen der SGO und den GVROE-Gemeinden nicht klar geregelt. Solange die SGO finanziell stabil war, war das kein Problem. Die Gemeinden beschossen die nötigen Finanzierungen jeweils einstimmig.

Seit mehreren Jahren hat die SGO jedoch finanzielle Schwierigkeiten. Dadurch wurde es immer schwieriger, Vorlagen zu erarbeiten, denen alle Gemeinden einstimmig zustimmen. Im Jahr 2025 wurden zwei Vorlagen abgelehnt: Am 4. April 2025 scheiterte das Projekt Albula. Am 4. November 2025 wurde die Übergangsförderung abgelehnt.

Das zeigt: In einer Krise kann das Erfordernis der Einstimmigkeit den Handlungsspielraum stark einschränken. Damit wird auch die gesetzlich verlangte zweckmässige Organisation der Gesundheitsversorgung erschwert.

Die heutige Situation lässt sich graphisch wie folgt darstellen:

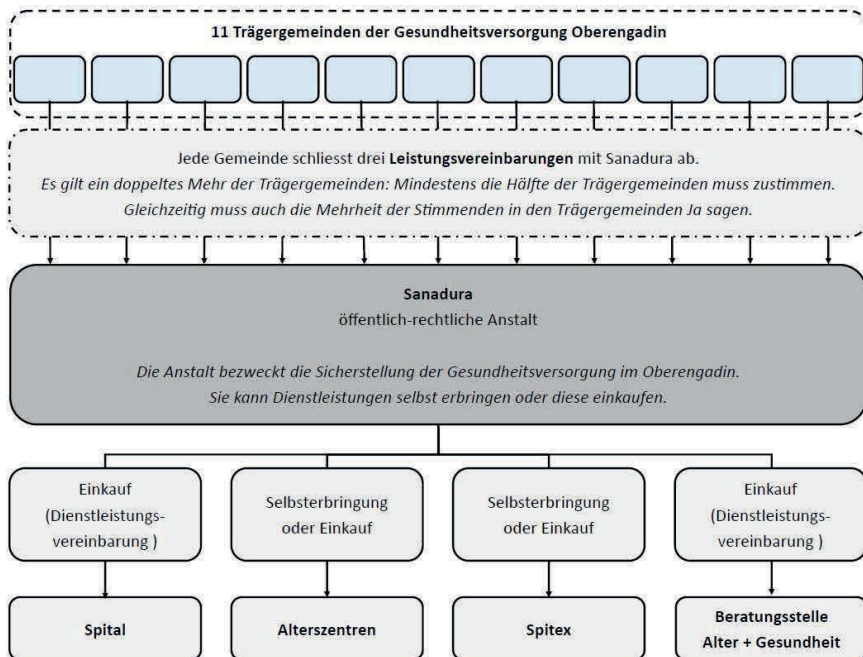


Im Rahmen der Neuorganisation soll anstelle der SGO eine neue öffentlich-rechtliche selbständige Anstalt «Sanadura» gegründet werden (siehe Ziffer 3). Sie soll die Gesundheitsversorgung im Oberengadin künftig sicherstellen.

Das dafür nötige Gesetz regelt, anders als heute, auch klar das Verhältnis zwischen den GVROE-Gemeinden und «Sanadura».

Künftig brauchen Vorlagen wie Leistungsvereinbarungen für die einzelnen Bereiche nicht mehr die Einstimmigkeit. Es gilt ein doppeltes Mehr der Trägergemeinden⁴:

- Mindestens die Hälfte der Trägergemeinden muss zustimmen.
- Gleichzeitig muss die Mehrheit der Stimmenden in den Trägergemeinden zustimmen.



⁴ Trägergemeinden sind alle Gemeinden, welche dem vorliegenden Gesetz zustimmen.

Die Neuorganisation der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin ist ein Paradigmenwechsel. Die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» ist nicht in erster Linie als Betreiberin gedacht. Sie soll die benötigten Gesundheitsleistungen für die Region auf dem freien Markt beschaffen und den Trägergemeinden zur Verfügung stellen. Ihre Hauptaufgabe ist damit, Leistungen auszuhandeln und einzukaufen.

«Sanadura» wird selbst kein Spital betreiben. Bei den Alterszentren und der Spitex wird ebenfalls geprüft, ob der Betrieb an einen externen Anbieter ausgelagert werden kann. Wenn sich kein geeigneter Betreiber findet, führt «Sanadura» die Alterszentren und die Spitex weiter.

Zu den Spitalleistungen siehe Ziffer 3, zu den übrigen Bereichen Ziffer 4.

Gründung öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura»

Grundkonzept

Die SGO befindet sich derzeit in Nachlassstundung. Unabhängig davon, ob das Verfahren mit einem Nachlassvertrag oder mit einem Konkurs endet, wird die SGO voraussichtlich am Schluss liquidiert. Deshalb braucht es eine neue Organisation für die Gesundheitsversorgung im Oberengadin.

Die GVROE-Gemeinden sind gemäss Krankenpflegegesetz verpflichtet, sich zweckmässig zu organisieren. Der vorliegende Gesetzesentwurf zur öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» soll diese zweckmässige Organisation schaffen.

Mit dem Gesetz wird nicht nur eine neue juristische Person gegründet. Es regelt auch klar das Verhältnis zwischen den Trägergemeinden und «Sanadura». Damit fällt das heutige Einstimmigkeitserfordernis weg. Die Organisation wird so krisenfester und handlungsfähiger.

Zudem erhält «Sanadura» neue Organe. Diese sollen stärker nach Fachkompetenz zusammengesetzt sein (siehe Ziffer 2.3) und die Aufgaben sinnvoll verteilen.

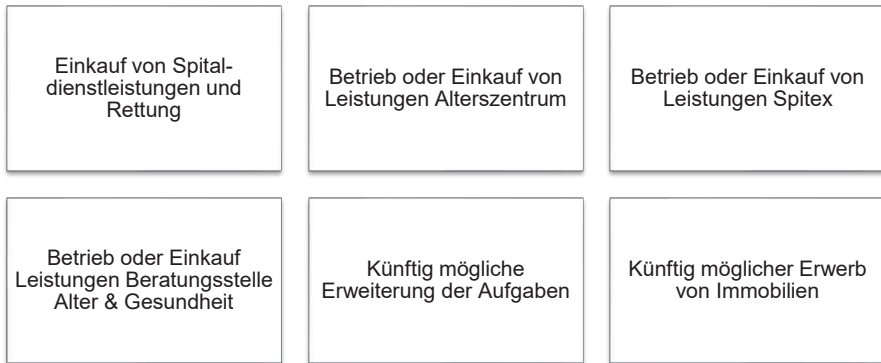
Zweck und Arbeitsweise

Im Gegensatz zur heutigen SGO wird die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» kein Spital selbst betreiben. Sie beschafft die dafür nötigen Spitalleistungen bei Dritten. Mit der KSGR-Gruppe liegt dazu eine Einigung vor. Das Konzept wird in Ziffer 3 näher erläutert.

Für die Langzeitpflege wurden mögliche Drittanbieter angefragt. Einige haben Interesse signalisiert und prüfen eine Übernahme des Betriebs der beiden Alterszentren und der Spitex. Aktuell laufen dazu Detailabklärungen. Im Verlauf des ersten Halbjahres 2026 soll feststehen, ob diese Leistungen an einen externen Anbieter vergeben werden können oder ob «Sanadura» die Alterszentren und die Spitex selbst weiterführt. Heute ist diese Frage deshalb noch offen (siehe Ziffer 4).

«Sanadura» soll bewusst flexibel ausgestaltet werden, damit sie auf künftige Entwicklungen reagieren kann. Denkbar sind zum Beispiel zusätzliche Aufgaben oder der Erwerb von betriebsnotwendigen Immobilien.

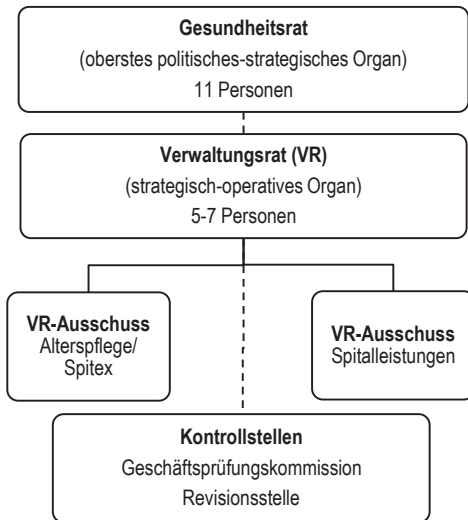
Zusammengefasst umfasst die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» folgende Aufgaben:



Organe

Übersicht

Die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» wird von klar definierten Organen geführt und kontrolliert. Sie stellen sicher, dass die Trägergemeinden mitbestimmen können, dass die Anstalt professionell geführt wird und dass die Finanzen sowie die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen überprüft werden. Die wichtigsten Organe sind der Gesundheitsrat, der Verwaltungsrat, die Geschäftsprüfungskommission und die Revisionsstelle.



Gesundheitsrat

Der Gesundheitsrat vertritt die Trägergemeinden und ist gleichzeitig das oberste politisch-strategische Organ der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sana-dura».

Jede Trägergemeinde entsendet eine Delegierte oder einen Delegierten in den Gesundheitsrat. Die Stimmkraft richtet sich nach der Einwohnerzahl: Bis 1000 Einwohnerinnen und Einwohner hat eine Gemeinde eine Stimme. Für je weitere 1000 Einwohnerinnen und Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält sie eine zusätzliche Stimme. Keine einzelne Trägergemeinde darf mehr Stimmen haben als alle übrigen Trägergemeinden zusammen.

Die Aufgaben und Befugnisse des Gesundheitsrates sind in Art. 12 des Gesetzesentwurfs festgelegt.

Eine Wahl bzw. eine Abstimmung über Sachvorlage ist angenommen, wenn sie mit der Mehrheit der gewichteten Stimmen und mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesundheitsrates unterstützt werden (doppeltes Mehr).

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan der «Sanadura» auf strategisch-operativer Ebene. Er bereitet die strategischen Entscheide für den Gesundheitsrat vor und trägt die unternehmerische Verantwortung.

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er kann Ausschüsse bilden, die sich mit einzelnen Bereichen der Gesundheitsversorgung befassen.

Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind in Art. 18 des Gesetzesentwurfs festgelegt.

Kontrollstellen (Geschäftsprüfungskommission und Revisionsstelle)

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die gesamte Geschäftsführung des Verwaltungsrats, den Betrieb der «Sanadura» und die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen.

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungslegung und erstellt dazu einen Bericht zuhanden des Verwaltungsrats und des Gesundheitsrates.

Einbezug Trägergemeinden und Entscheidfassung

Die Stimmberechtigten der Trägergemeinden entscheiden über die Aufgaben gemäss Art. 6 des Gesetzesentwurfs.

Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, gilt für Entscheide ein doppeltes Mehr: Es braucht die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden und gleichzeitig die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden. Die Vorlagen werden in allen Trägergemeinden am gleichen Termin an der Urne beschlossen.

Weitere Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

Dieses Gesetz tritt mit Zustimmung von mindestens sieben Gemeinden, welche zugleich auch der anteilmässigen Einlage in das Dotationskapital gemäss Art. 29 Abs. 1 und dem anteilmässigen Betriebsbeitrag gemäss Art. 29 Abs. 2 zugestimmt haben, und in denen zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung der GVROE-Gemeinden ansässig ist, in Kraft.

Die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» kommt zustande, wenn:

Zustimmung von
mindestens 7 der 11
GVROE-Gemeinden.



Die zustimmenden Gemeinden müssen die
Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung
der GVROE-Gemeinden repräsentieren.

Das Gesetz gilt nur für jene Gemeinden, welche diesem Gesetz und der anteilmässigen Einlage in das Dotationskapital zugestimmt haben.

Folgen bei Ablehnung des Gesetzes

Wird diese Abstimmungsvorlage abgelehnt, kann der Sanierungsplan nicht umgesetzt werden. In diesem Fall werden alle SGO-Betriebe (Spital, Alterszentren, Spitex) endgültig geschlossen und liquidiert. Ob und wie die Alterszentren und die Spitex weitergeführt werden könnten, ist offen und nicht gesichert. Weder die Gemeinden noch der Kanton haben dafür eine gesetzliche Grundlage. Damit wäre die Gesundheitsversorgung im Oberengadin nicht mehr gewährleistet.

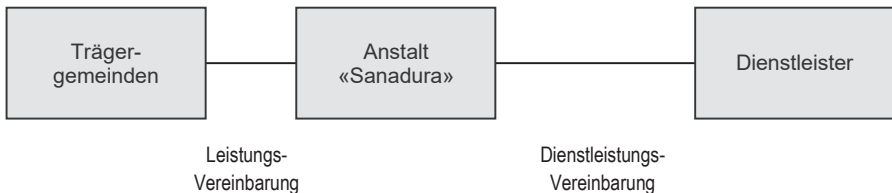
Neue Leistungsvereinbarung

Konzept

Die Leistungsvereinbarung soll «Sanadura» mit den nötigen finanziellen Mitteln ausstatten. So kann «Sanadura» im Interesse der Trägergemeinden die

Spitalleistungen über einen Dienstleistungsvertrag bei der KSGR-Gruppe einkaufen. «Sanadura» betreibt damit kein Spital selbst, sondern übernimmt die Rolle einer Einkaufsorganisation.

Die Leistungsvereinbarung wird zwischen den Trägergemeinden und «Sanadura» abgeschlossen. Anschliessend schliesst «Sanadura» den Dienstleistungsvertrag mit der KSGR-Gruppe ab.



Dienstleistungsvertrag

Nach der Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» schliesst diese mit der KSGR-Gruppe einen Dienstleistungsvertrag ab. Da der SGO Ende März 2026 voraussichtlich die Liquidität ausgeht, übernimmt die KSGR-Gruppe die Akutversorgung ab 1. April 2026 auf eigene Rechnung.

Zuerst wird ein Vertrag für die Übergangszeit vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 abgeschlossen. Bis im Sommer 2026 soll eine mehrjährige Leistungsvereinbarung ausgearbeitet und vereinbart werden. Diese kommt voraussichtlich im Herbst 2026 zur Abstimmung und soll den Betrieb des Akutspitals langfristig sichern.

Der Dienstleistungsvertrag zwischen «Sanadura» und der KSGR-Gruppe sieht folgende Eckpunkte vor:

Das medizinische Leistungsangebot umfasst weiterhin die Sicherstellung einer breiten Notfallversorgung, eine IMC (Intensivüberwachungspflege) mit Überwachungsbetten und der Betreuungsmöglichkeit von schwerer erkrankten

oder schwerer verletzten Patienten, die Geburtshilfe, ambulante spezialärztliche Angebote (z.B. Sprechstunden Angiologie, Pneumologie, Onkologie) sowie eine Grundversorgung für notfallmässige und planbare Behandlungen.

Für den Dienstleistungsvertrag vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 ist ein Gesamtentgelt von 6.5 Mio. Franken vorgesehen. Dieser Betrag gilt als Kostendach. Die KSGR-Gruppe rechnet mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» nach den effektiven Kosten ab. Es ist damit der maximale Betrag, der für den Spitalbetrieb in dieser Zeit zur Verfügung steht. Hinzu kommen im Rahmen von Darlehen (befristet auf zwei Jahre) für die Bereitstellung der Liquidität 3.5 Mio. Franken.

Der Gesamtbetrag wird gemäss Regionenschlüssel 2026 der Region Maloja (ohne Gemeinde Bregaglia) auf die Gemeinden aufgeteilt. Der Anteil gemäss Regionenschlüssel der Gemeinde St. Moritz beträgt 39.03%. Sollten Gemeinden dem Gesetz und/oder der Leistungsvereinbarung Spital nicht zustimmen, fallen die Kosten dennoch an. Die Sanadura wird die Beträge bei diesen Gemeinden auf dem Rechtsweg einfordern. Die Trägergemeinden werden allfällig benötigte Mittel (übergangsweise) möglicherweise mittels Nachtragskrediten sprechen müssen.

Die Grundstücke der SGO, darunter das Spitalgebäude in Samedan, gehören weiterhin zur Nachlassmasse. Die Sachwalterin hat grundsätzlich zugestimmt, das Spitalgebäude zur Miete zur Verfügung zu stellen. Vorgesehen ist, dass «Sanadura» das Spital längerfristig mietet und es – passend zur jeweiligen Leistungsvereinbarung – an den externen Dienstleister weitervermietet.

Folgen bei Ablehnung der Leistungsvereinbarung

Kommt diese Leistungsvereinbarung und/oder das Gesetz zur öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» nicht zustande, fehlen die finanziellen Mittel für den Einkauf der Spitalleistungen. Die KSGR-Gruppe würde den Spitalbetrieb in diesem Fall nicht übernehmen können. Das Spital Oberengadin würde endgültig geschlossen und liquidiert, weil weder der Kanton Graubünden noch die

GVROE-Gemeinden über die nötigen finanziellen Kompetenzen für eine Weiterführung verfügen.

Leistungsvereinbarungen übrige Betriebsteile (Alterszentren, Spitex, Beratungsstelle Alter + Gesundheit)

Leistungsvereinbarung «Alterszentren»

Ab 1. April 2026 übernimmt die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» den Betrieb der Alterszentren «Du Lac» in St. Moritz und «Promulins» in Samedan. Voraussetzung dafür ist, dass die Stimmberechtigten dem Gesetz zur Gründung von «Sanadura» zustimmen. Damit erhalten Mitarbeitende der SGO in den Alterszentren eine nahtlose Anschlusslösung. Auch die Bewohnerinnen und Bewohner werden ohne Unterbruch weiterbetreut, in der Regel durch die gleichen Bezugspersonen.

Die Grundstücke der Alterszentren gehören nicht der SGO. «Sanadura» wird die Alterszentren wie bisher die SGO mit langfristigen Mietverträgen weitermieten und damit den Betrieb absichern.

Gleichzeitig wurde geprüft, ob der Betrieb der Alterszentren mittelfristig an einen externen Anbieter vergeben werden kann. Mehrere Anbieter haben grundsätzliches Interesse signalisiert. «Sanadura» wird nun mit diesen Interessenten abklären, ob eine Auslagerung betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Damit diese Abklärungen möglich sind und der Betrieb bis Ende 2026 gesichert bleibt, wird eine ergänzende Leistungsvereinbarung für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 vorgelegt. Auch diese Leistungsvereinbarung setzt voraus, dass «Sanadura» gegründet wird. Sie deckt das Betriebsdefizit und schafft Zeit, um eine mögliche Übergabe an einen externen Betreiber zu prüfen. Eine langfristige Lösung ab 1. Januar 2027 wird voraussichtlich im Herbst 2026 vorgestellt. Sie wird entweder eine Auslagerung oder den Weiterbetrieb durch «Sanadura» vorsehen.

Für das Jahr 2026 besteht bereits eine Leistungsvereinbarung über 3 Mio. Franken. Das Betriebsdefizit der Alterszentren ist in den letzten Jahren jedoch deutlich höher geworden. Gründe sind unter anderem eine zu tiefe Auslastung, Fachkräftemangel und hohe Kosten für temporäres Personal. Deshalb ist für das ganze Jahr 2026 eine zusätzliche Defizitgarantie von 1.6 Mio. Franken notwendig. Da «Sanadura» den Betrieb erst ab 1. April 2026 übernimmt, betrifft die ergänzende Leistungsvereinbarung nur den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026. Dafür beträgt der zusätzliche Betrag 1.2 Mio. Franken. Hinzukommen als unverzinsliches Darlehen für die Sicherstellung der Liquidität für den Betrieb von 4 Mio. Franken (befristet bis Ende 2027). Details finden sich in der Leistungsvereinbarung im Anhang.

Leistungsvereinbarung «Spitex»

Ab 1. April 2026 übernimmt die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» den Betrieb der Spitex. Voraussetzung dafür ist, dass die Stimmberechtigten dem Gesetz zur Gründung von «Sanadura» zustimmen. Damit erhalten Mitarbeitende der SGO in der Spitex eine nahtlose Anschlusslösung. Die von der Spitex betreuten Personen werden ohne Unterbruch weiterbetreut, in der Regel durch die gleichen Mitarbeitenden.

Es wurde geprüft, ob der Spitexbetrieb mittelfristig an einen externen Anbieter ausgelagert werden kann. Mehrere Anbieter haben grundsätzliches Interesse signalisiert. «Sanadura» wird diese Abklärungen vertiefen und mit den Interessenten prüfen, ob eine Auslagerung betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Damit diese Abklärungen möglich sind und der Betrieb bis Ende 2026 gesichert bleibt, wird eine ergänzende Leistungsvereinbarung für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 vorgelegt. Sie deckt das Defizit und schafft Zeit, um eine mögliche Übergabe an einen externen Betreiber zu prüfen. Eine langfristige Lösung ab 1. Januar 2027 wird voraussichtlich im Herbst 2026 vorgestellt. Sie wird entweder eine Auslagerung oder den Weiterbetrieb durch «Sanadura» vorsehen.

Für das Jahr 2026 besteht bereits eine Leistungsvereinbarung über 100'000 Franken. Das Defizit der Spitex ist gestiegen. Deshalb ist für das verkürzte Geschäftsjahr vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 eine zusätzliche Defizitgarantie von 350'000 Franken notwendig. Hinzu kommt als unverzinsliches Darlehen für die Sicherstellung der Liquidität für den Betrieb von 1 Mio. Franken (befristet bis Ende 2027). Details finden sich in der Leistungsvereinbarung im Anhang.

Zuständigkeiten

Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» (neuer Erlass)

Der Beschluss über das Gesetz zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» würde grundsätzlich dem fakultativen Referendum unterliegen. Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes spielen hinsichtlich der Zuständigkeit keine Rolle. Eine Urnenabstimmung würde es nur dann geben, wenn 200 Stimmberechtigte dies verlangen würden (fakultatives Referendum).

Die mit diesem Gesetz verbundenen Auswirkungen sind jedoch wichtig für die Gemeinde und die gesamte Region. Es drängt sich auf, für den Erlass des Gesetzes eine breite Legitimationsbasis zu schaffen. Zudem sollen im Zusammenhang mit dem Erlass des Gesetzes weitere Ausgaben beschlossen werden (Leistungsvereinbarungen), die teilweise zwingend der Urnenabstimmung unterliegen (siehe nachfolgende Ausführungen). Schliesslich ist es wichtig, dass alle vier Beschlüsse gleichzeitig und vom höchsten Gemeindeorgan, also der Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung, getroffen werden.

Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat beschlossen, das Gesetz zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» der obligatorischen Urnenabstimmung zu unterstellen.

Leistungsvereinbarung «Spital»

Gemäss der Leistungsvereinbarung «Spital» verpflichten sich die Trägergemeinden, 6.5 Mio. Franken für Spitalleistungen vom 01. April bis 31. Dezember 2026 sowie ein Darlehen von 3.5 Mio. Franken, insgesamt also 10 Mio. Franken auszurichten. Der Anteil der Gemeinde St. Moritz bestimmt sich nach dem aktuellen Verteilschlüssel der Region Maloja und beträgt 3'903'000 Franken (39.03%), womit die Ausgabe obligatorisch der Urnenabstimmung unterliegt.

Leistungsvereinbarung «Alterszentren»

Gemäss der Leistungsvereinbarung «Alterszentren» verpflichten sich die Trägergemeinden, 1.2 Mio. Franken als Defizitbeitrag vom 01. April bis 31. Dezember 2026 sowie ein Darlehen von 4 Mio. Franken, insgesamt also 5.2 Mio. Franken auszurichten. Der Anteil der Gemeinde St. Moritz bestimmt sich nach dem aktuellen Verteilschlüssel der Region Maloja und beträgt 2'029'560 Franken (39.03%), womit die Ausgabe obligatorisch der Urnenabstimmung unterliegt.

Leistungsvereinbarung «Spitex»

Gemäss der Leistungsvereinbarung «Spitex» verpflichten sich die Trägergemeinden, 350'000 Franken als Defizitbeitrag vom 01. April bis 31. Dezember 2026 sowie ein Darlehen von 1 Mio. Franken, insgesamt also 1.35 Mio. Franken auszurichten. Der Anteil der Gemeinde St. Moritz bestimmt sich nach dem aktuellen Verteilschlüssel der Region Maloja und beträgt 526'905 Franken (39.03%), womit die Ausgabe zwar nur dem fakultativen Referendum unterstehen würde, aber dennoch der obligatorischen Urnenabstimmung unterbreitet werden soll. Auch dies hat der Gemeinderat so beschlossen. Für die Begründung kann auf die Ausführungen zum Erlass des Gesetzes verwiesen werden (siehe oben).

Antrag des Gemeindevorstands

Das Krankenpflegegesetz (KPG) weist den Gesundheitsversorgungsregionen die Aufgaben der Gemeinden im Gesundheitsbereich zu, insbesondere Akutspitäler, Alterszentren, Spitex und Beratungsstellen. Die GVROE-Gemeinden sind deshalb verpflichtet, sich zweckmässig zu organisieren und Leistungsvereinbarungen abzuschliessen (Art. 9 KPG).

Die heutige Betreiberin, die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO), befindet sich in Nachlassstundung. Nach heutigem Stand ist der Betrieb nur noch bis Ende März 2026 gesichert. Danach kann er wegen fehlender Liquidität nicht weitergeführt werden.

Mit den vorliegenden Vorlagen soll die Gesundheitsversorgung neu organisiert und gewährleistet werden, in dem für die einzelnen Bereiche eine langfristige Lösung gefunden werden. Dazu wird die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» geschaffen. Sie soll stärker auf Fachkompetenzen abstützen und Gesundheitsleistungen möglichst auf dem freien Markt einkaufen. Das soll die Kosten senken und die Finanzierung für die Trägergemeinden besser planbar machen. Zudem wird die heutige Einstimmigkeit durch ein doppeltes Mehr ersetzt. Dadurch soll «Sanadura» krisenfester und einfacher zu führen sein.

Wird das Gesetz zur Gründung von «Sanadura» abgelehnt, fehlen ab April 2026 die Grundlagen für den Weiterbetrieb der verschiedenen Angebote. Wird die Leistungsvereinbarung für das Spital abgelehnt, schliesst das Spital Oberengadin Ende März 2026 endgültig. Wird die Leistungsvereinbarung für Alterszentren und/oder Spitex abgelehnt, kann «Sanadura» diese Bereiche nicht weiterführen. Ein solcher Fall wäre aus gesundheitspolitischer, wirtschaftlicher und touristischer Sicht nicht tragbar und ist zu vermeiden.

Aus diesen Gründen beantragte der Gemeindevorstand dem Gemeinderat, die Zustimmung zu allen vier Vorlagen zu empfehlen.

Behandlung im Gemeinderat samt Abstimmungsempfehlung

Zwei Mal hat das Oberengadin über die Zukunft des Spitals abgestimmt, zwei Mal sind die Vorlagen gescheitert. Nun befindet sich die SGO in der Nachlassstundung und wird wohl liquidiert werden. Dabei haben wir die politische Mitsprache verloren. Mit der Sanadura und den drei Leistungsvereinbarungen liegt die allerletzte Chance auf dem Tisch, um die Gesundheitsversorgung zu sichern. Ein starkes Zeichen ist entscheidend. Nur mit einem Ja zu den Vorlagen, können das Spital, die Alterszentren und die Spitex weitergeführt werden. Ein Nein hätte unvollstellbare Konsequenzen, nämlich eine endgültige Schliessung. Das können und dürfen wir uns nicht leisten, weder gegenüber der Bevölkerung noch gegenüber den Gästen. Im Notfall zählt jede Minute, eine gute Gesundheitsversorgung ist also kein Luxus, sondern eine gemeinsame Verantwortung. Die Trägerschaft Sanadura organisiert die Gesundheitsversorgung klar, zweckmässig und zukunftsgerichtet. Zudem werden Konkurrenten zu Partnern. Das bringt Verbindlichkeit und schafft die Grundlage, damit die Akutversorgung und die Langzeitpflege langfristig gesichert bleiben sowie die Mitsprache der Gemeinden wieder hergestellt wird.

In der Nachlassstundung wurde das unter den gegebenen Umständen politisch Machbare erreicht. Die Nachlassstundung war der richtige Schritt. Bedauerlicherweise gehen dabei Arbeitsplätze verloren, was immer schade ist. Aber nur der Druck hat zu brauchbaren Sanierungsplan geführt und auch zu einem demokratischeren Prozess, so dass nicht mehr eine Gemeinde alles bodigen kann. Hinzu kommt, dass das Spital nicht mehr selbst, sondern durch externen Leistungsträger betrieben wird. So fokussieren alle darauf, was sie am besten können. Das sollte auch für die Alterspflege und die Spitex gelingen. Dass die Kosten trotzdem nicht sinken werden, was absehbar. Für die Zukunft bleiben Führung und Aufsicht entscheidend, das muss besser werden. Die Gesundheitsversorgung ist eine zentrale öffentliche Aufgabe sowie ein wichtiges Grundbedürfnis für Einheimische und Gäste. Die Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion sind gesetzlich verpflichtet, diese Aufgabe zu erfüllen. Mit dem Sanierungsplan haben wir eine gute Lösung. Alle Stimmbürger von Sils i.E./Segl bis

S-chauf sollten den Vorlagen zustimmen. Ein Nein zwingt zum Konkurs, dann besteht keine Aussicht mehr auf Sanierung, was so sicher ist wie Schwerkraft. Der gesetzliche Auftrag könnte nicht mehr wahrzunehmen werden. Die Gesundheitsversorgung müsste komplett neu aufgebaut werden, was wesentlich länger dauert, sicher mehr kosten und eher zu Leistungsabbau führen wird. Der Konkurs ist also die schlechter Variante. Den Vorlagen Sanadura kann mit gutem Gewissen zugestimmt werden. Leistungen, Qualität und Kosten sind in einem vernünftigen und politisch machbaren Rahmen.

Der Sanierungsplan wird begrüsst, weil er aufnimmt, was bereits früher gefordert worden war, jedoch nicht gehört wurde. Das Oberengadin muss sein Spital und seine Grundversorgung erhalten. Neu soll nicht ein möglichst grosses Angebot im Zentrum stehen, sondern die Qualität, die vor Ort erbracht werden kann. Die bisherige Idee, alle Leistungen und um jeden Preis im Engadin zu erhalten, ist krachend gescheitert. Was Patienten dringend brauchen, steht ihnen weiterhin in hoher Qualität zur Verfügung. Was selten gemacht wird, viel Erfahrung und hohe Spezialisierung benötigt, soll an Spezialisten verwiesen werden, entweder im Tal selbst oder im Zentrumsspital. Dies ist nicht nur wirtschaftlich sinnvoll, sondern vor allem im Sinne der Patienten. Sie müssen auch in Zukunft auf nichts verzichten, weil die Versorgung sehr gut bleiben und allen wird geholfen wird. Wenn zum dritten Mal abgestimmt wird, führt dies vielleicht zu Verunsicherung, hat aber auch etwas Gutes, weil endlich das Thema der Leistungen angepackt wurde. Wir können uns ein Spital leisten, müssen aber die Bedeutung von Fallzahlen besser beachten. Nicht nur das Angebot, sondern auch die Qualität ist wichtig. Qualität ist nicht mit Geld alleine zu haben, sondern hängt von den Fallzahlen ab. Auch die neue Gesundheitsversorgung ist nicht billig, aber sinnvoll. Entlassungen sind bedauerlich, aber unumgänglich. Härtefälle sollen entschärft werden. Auch für die Spitex und die Alterszentren ist die Vorlage wichtig und richtig. Die Versorgung von Pflegebedürftigen ist eine zentrale Verantwortung, die in St. Moritz derzeit mangelhaft ist. Das Alterszentrum Du Lac wird zwar gelobt, kann aber mangels Personals nicht voll genutzt werden. Pflegebedürftige müssen an anderen Orten untergebracht werden. Was für die Politik ärgerlich ist, kann Betroffene in eine Not-

lage bringen. Gemäss Vorlage sollen nun die verschiedenen Möglichkeiten geprüft und genutzt werden. Diese Stossrichtung wird unterstützt. Das Alterszentrum Du Lac muss endlich voll genutzt werden.

Wir haben in den letzten Jahren intensiv über unser Spital diskutiert und nicht alles war mehrheitsfähig. Das Thema ist wichtig und wir müssen es ernst nehmen, es geht um die Zukunft. Ein Regionalspital ist keine mehr Insel mehr, sondern Knotenpunkt in einem Netzwerk. Vor Ort braucht es eine starke Notfall- und Grundversorgung. Für hochspezialisierte Medizin braucht es klare Verbindungen in grössere Zentren, ausserhalb der Region. Und ebenso klare Wege zurück zu uns für Betreuung und Rehabilitation. Mit Sanadura gehen wir genau in diese Richtung. Weg von einer isolierten Struktur, hin zu Vernetzung, Bündelung der Verantwortung und Zusammenarbeit. Sanadura ist nicht perfekt, weil sie aus einer Krise entstanden ist. Nicht alles bleibt gleich, es wird jedoch eine Struktur geschaffen, in der sich alles weiterentwickeln kann, anstatt alles zu verlieren. Das alles kostet, aber wir bezahlen nicht für ein kaltes Gebäude, sondern für ein funktionierendes Netz, das die Bevölkerung und die Gäste aufängt. Gesundheitsversorgung ist ein lebendiges System, das sich mit den Menschen, der Medizin und den Bedürfnissen in der Region verändert. Der damit verbundene Stellenabbau ist schmerzhaft, er bedeutet aber nicht Stillstand, sondern ist Teil eines Umbaus, der notwendig ist, um das System langfristig zu erhalten. Dann vielleicht mit neuen Angeboten, neuen Arbeitsplätzen und neuen Formen der Medizin. Heute knüpfen wir neue Verbindungen, nicht aus Angst vor dem Verlust, sondern aus Überzeugung für die Zukunft. Sanadura gibt keine Garantie, ermöglicht aber unsere Gesundheitsversorgung aktiv zu gestalten, anstatt sie einfach zu verlieren.

Die ganze Debatte im Gemeinderat kann unter www.gemeinde-stmoritz.ch/aktuelles/livestreams nachverfolgt werden.

Damit empfiehlt Ihnen der Gemeinderat einstimmig, alle vier Vorlagen anzunehmen (siehe Abstimmungsempfehlung vorne auf Seite 10).

Anhänge

Anhang I

Gemeinde St. Moritz

XX.YY

Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt Sanadura

vom [Datum]

Die Stimmberechtigten beschliessen gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Ziffer 12 der Gemeindeverfassung:

I. Allgemeines

Art. 1 Übertragung einer öffentlichen Aufgabe

¹ Die diesem Gesetz und der entsprechenden Einlage in das Dotationskapital zustimmenden Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin (GVROE) (Trägergemeinden) errichten eine öffentlich-rechtliche Anstalt (Anstalt) und betrauen diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin.

² Die Rechtsstellung, die Organisation, die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Anstalt richten sich nach diesem Gesetz.

Art. 2 Rechtsform, Name und Sitz

¹ Die Anstalt ist selbständig und verfügt über eigene juristische Persönlichkeit.

² Die Anstalt wird unter dem Namen «Sanadura» geführt.

³ Sie hat ihren Sitz in Samedan und ist im Handelsregister eingetragen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 3 Zweck und Aufgabe

¹ Die Sanadura bezweckt die Sicherstellung der bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung des Oberengadins.

² Sie erfüllt die ihr von den Trägergemeinden mittels Leistungsvereinbarungen übertragene Aufgaben in allen Bereichen der Gesundheitsversorgung, mitunter Akutversorgung, Alterszentren und Spitex.

³ Sie kann mit öffentlichen oder privaten Anbietern im Bereich der Gesundheitsversorgung zusammenarbeiten und Aufgaben bzw. den Vollzug von Leistungsvereinbarungen unter ihrer Verantwortung auf andere Rechtsträger übertragen.

Art. 4 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

¹ Die Sanadura erbringt ihre Leistungen im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung sowie nach der von ihr festgelegten Unternehmensstrategie.

² Die Strukturen der Anstalt richten sich nach den Bedürfnissen der Trägergemeinden bzw. nach den in den Leistungsvereinbarungen definierten Leistungszielen.

³ Die Sanadura ist so zu führen, dass die Leistungsvereinbarungen jederzeit erfüllt werden können.

III. Verhältnis zu den Trägergemeinden

Art. 5 Trägergemeinden, Aufsicht

¹ Als Trägergemeinden gelten jene Gemeinden, welche dem Gesetz und der anteilmässigen Einlage in das Dotationskapital zugestimmt haben oder der Sanadura später beitreten und die anteilmässige Einlage in das Dotationskapital geleistet haben.

² Die Sanadura steht unter der Aufsicht der Trägergemeinden, welche diese Aufgabe insbesondere über den Gesundheitsrat wahrnehmen.

Art. 6 a) Gesamtheit der Stimmberechtigten der Trägergemeinden

¹ In den Zuständigkeitsbereich der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Trägergemeinden fallen:

1. Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, die ihnen der Gesundheitsrat zum Entscheid vorgelegt hat;
2. Entscheid über die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen;
3. Entscheid über Beiträge der Trägergemeinden an die Anstalt von mehr als CHF 500'000.00;
4. Entscheid über die Kündigung und den Austritt aus der Anstalt gemäss Art. 31;
5. Entscheid über die Auflösung der Anstalt gemäss Art. 32;
6. Entscheid über die Änderung des vorliegenden Gesetzes gemäss Art. 35.

² Soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt, bedürfen die Entscheide der Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden und der Mehrheit der Stimmenden.

Art. 7 b) Abstimmungsverfahren

¹ Die Geschäfte werden in jeder Trägergemeinde am gleichen Termin zur Abstimmung gebracht (Urnenabstimmung).

² Der Gesundheitsrat stellt den Trägergemeinden die Botschaft, die Stimmzettel und allfällige ergänzende Unterlagen mindestens fünf Wochen vor dem Abstimmungstermin zu.

³ Soweit dieses Gesetz keine Regelungen enthält, richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Trägergemeinde. Subsidiär gilt das Gesetz über die Politischen Rechte im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Ausführungserlassen.

⁴ Das Stimmrecht der Einwohnerinnen und Einwohner in den Trägergemeinden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

⁵ Der Gesundheitsrat bestimmt den Abstimmungstermin und das Abstimmungsbüro und regelt die weiteren organisatorischen Einzelheiten.

Art. 8 Gesundheitsrat

a) Zusammensetzung, Teilnahme, Stimmrecht

¹ Der Gesundheitsrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Trägergemeinden zusammen, welche diese gemäss den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Trägergemeinde wählen.

² Die Stimmen einer Trägergemeinde werden im Gesundheitsrat jeweils von einer Person vertreten.

³ Die Gemeinden sind angehalten, ihr nominiertes Mitglied in die Sitzungen zu delegieren und nur in begründeten Ausnahmefällen eine Ersatzperson zu entsenden.

⁴ Die Mitglieder sind gehalten, an den Sitzungen des Gesundheitsrates teilzunehmen. Begründete Abwesenheiten sind dem Vorsitzenden bzw. dem Sekretariat rechtzeitig mitzuteilen.

⁵ Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, teilt die betreffende Gemeinde die Ersatzperson dem Vorsitzenden bzw. dem Sekretariat rechtzeitig vor der Sitzung mit.

⁶ Jede Trägergemeinde hat bis 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner Anspruch auf eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält die entsprechende Gemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Trägergemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Trägergemeinden.

⁷ Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerinnen- und Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP (gewichtete Stimmen).

Art. 9 b) Stellung

¹ Der Gesundheitsrat ist das oberste politisch-strategische Organ der Sanadura.

² Die Mitglieder des Gesundheitsrates sind nicht an Beschlüsse und Weisungen des Gemeindevorstandes gebunden.

³ Sie sind für einen sach- und zeitgerechten Informationsaustausch mit der von ihnen vertretenen Gemeinde besorgt.

Art. 10 c) Einberufung

¹ Unter Angabe wenigstens des Ortes, des Datums, der Zeit und der zu behandelnden Traktanden, wird der Gesundheitsrat vom Vorsitzenden in der Regel mindestens 20 Tage im Voraus zur Sitzung eingeladen.

² Der Gesundheitsrat kommt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens drei Mitglieder eine Sitzung verlangen.

³ Zwecks Genehmigung des Budgets sowie der Jahresrechnung und des Jahresberichts tagt der Gesundheitsrat wenigstens zweimal jährlich.

Art. 11 d) Beschlussfähigkeit

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Sitzung des Gesundheitsrates ist wahl- und beschlussfähig.

² Eine Wahl ist erfolgt bzw. Abstimmungen über Sachvorlagen sind angenommen, wenn sie mit der Mehrheit der gewichteten Stimmen und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesundheitsrates unterstützt werden (doppeltes Mehr). Bei Stimmengleichheit ist das Geschäft abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Unter Vorbehalt der Bestimmungen über den Ausstand ist jedes Mitglied des Gesundheitsrates zur Abgabe der Stimme verpflichtet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt mit.

⁴ Die vom Gesundheitsrat erlassene Geschäftsordnung enthält weitere Verfahrensvorschriften.

Art. 12 e) Aufgaben und Befugnisse

¹ Dem Gesundheitsrat stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

1. Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreters des Gesundheitsrates;
2. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Décharge;
3. Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
4. Wahl der Revisionsstelle;
5. Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie des Finanzplans;

6. Erlass einer Geschäftsordnung für den Gesundheitsrat, Erlass von Tarifreglementen und eines Organisationsreglements für die Anstalt auf Antrag des Verwaltungsrats sowie allfällig weiterer notwendiger Erlasse;
7. Vorbereitung, Festlegung und Verabschiedung der Leistungsvereinbarungen zwischen den Trägergemeinden und der Sanadura zuhanden der Trägergemeinden mit direkter Antragstellung an die Stimmberechtigten der Trägergemeinden;
8. Genehmigung der Anstaltsstrategie auf Antrag des Verwaltungsrats;
9. Festlegung der Eignerstrategie der Trägergemeinden unter Einbezug des Verwaltungsrats.

² Der Gesundheitsrat vertritt die Anstalt gegenüber der Regierung des Kantons Graubünden und gegenüber den Trägergemeinden der GVROE im Bereich der Gesundheitsversorgung.

³ Der Gesundheitsrat kann einen Fachbeirat mit drei bis fünf Fachleuten insbesondere aus den Fachgebieten Medizin, Pflege und Finanzen einsetzen.

⁴ Der Gesundheitsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, die sich mit einzelnen Bereichen der Gesundheitsversorgung befassen.

⁵ Überdies kann der Gesundheitsrat Arbeitsgruppen zur Vorberatung einzelner Geschäfte einsetzen.

IV. Organisation

Art. 13 Organe

¹ Die Sanadura besteht aus folgenden Organen:

- a) Gesamtheit der Stimmberechtigten der Trägergemeinden
- b) Gesundheitsrat
- c) Verwaltungsrat
- d) Geschäftsleitung
- e) Geschäftsprüfungskommission
- f) Revisionsstelle

² Der Gesundheitsrat kann auf die Einsetzung einer Geschäftsleitung bzw. von Geschäftsleitungen verzichten.

Art. 14 a) Verwaltungsrat

1. Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Verwaltungsrat setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen.

² Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, die sich mit einzelnen Bereichen der Gesundheitsversorgung befassen.

³ Zwecks Vorbereitung, Bearbeitung oder Umsetzung bestimmter Geschäfte kann der Verwaltungsrat überdies Fachkommissionen einsetzen.

⁴ Neben der Verwaltungsratspräsidentin oder dem Verwaltungsratspräsidenten gehören dem Verwaltungsrat zwei bis vier weitere Fachleute, insbesondere aus dem Gesundheits- und Finanzbereich, an.

⁵ Zwei Vertreter gehören dem Vorstand einer Trägergemeinde an, wobei sie nicht dem Vorstand derselben Gemeinde angehören dürfen. Sie dürfen nicht gleichzeitig ihre Gemeinde als Mitglied im Gesundheitsrat vertreten.

⁶ Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 15 2. Stellung

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste strategisch-operativ tätige Führungsorgan der Sanadura. In dieser Funktion beantragt er dem Gesundheitsrat die strategischen Entscheide und trägt die unternehmerische Verantwortung.

² Er vertritt die Sanadura unter Vorbehalt der Befugnisse des Gesundheitsrates gemäss Art. 12 Abs. 2 nach aussen.

³ In Abstimmung mit der Geschäftsordnung des Gesundheitsrates regelt das Organisationsreglement unter anderem die näheren Unterschrifts- und Vertretungsbefugnisse für die Anstalt.

Art. 16 3. Amtszeit

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. April.

² Die Wiederwahl der Vertreter aus den Vorständen der Trägergemeinden richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften der betreffenden Trägergemeinde. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Gemeindevorstand endet auch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat.

³ Die Wiederwahl der übrigen Mitglieder ist zweimal zulässig, d.h. die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

⁴ Neugewählte Mitglieder treten in die Amtszeit der ersetzten Mitglieder ein mit Beginn der ordentlichen Amtszeit am folgenden 1. April.

Art. 17 4. Einberufung, Beschlussfähigkeit

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Verwaltungsratssitzung ist wahl- und beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Eine Wahl ist erfolgt bzw. Abstimmungen über Sachvorlagen sind angenommen, wenn sie von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

⁴ Das Organisationsreglement enthält weitere Verfahrensvorschriften.

Art. 18 5. Aufgaben und Befugnisse

¹ Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gegebenenfalls Wahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers bzw. von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung, worunter die Stellvertretung der Geschäftsführung;
2. Erarbeitung der Anstaltsstrategie zuhanden des Gesundheitsrates;
3. Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden des Gesundheitsrates;
4. Ausgestaltung des Rechnungswesens sowie der Finanzplanung zuhanden des Gesundheitsrates;
5. Erlass von Grundsätzen für die Einführung eines internen Kontrollsystems;
6. Vorbereitung und Antragstellung an den Gesundheitsrat für den Erlass eines Tarifreglements und eines Organisationsreglements sowie weiterer Geschäfte mit Vorberatungspflicht und Antragsrecht zuhanden des Gesundheitsrates wie bspw. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen;
7. Entscheidung über die Auslagerung von Aufgaben gemäss Art. 3 Abs. 3 auf Dritte;
8. Regelmässige Berichterstattung an den Gesundheitsrat in wichtigen Angelegenheiten und auf zweckmässige Weise;
9. Ausführung der Beschlüsse des Gesundheitsrates;
10. Genehmigung der von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern erlassenen Ausführungsbestimmungen betreffend die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung;
11. Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber der Geschäftsleitung.

² Im Übrigen verfügt der Verwaltungsrat über sämtliche Befugnisse, die nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 19 b) Geschäftsleitung

1. Zusammensetzung, Unvereinbarkeit

¹ Die Geschäftsleitung bzw. die Geschäftsleitungen setzen sich aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer (CEO) und weiteren Mitgliedern zusammen.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. der Geschäftsleitungen dürfen nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 20 2. Stellung

¹ Die Geschäftsleitung bzw. die Geschäftsleitungen sind das operativ tätige Organ der Sanadura.

Art. 21 3. Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung bzw. der Geschäftsleitungen richten sich nach dem vom Gesundheitsrat definierten Aufgabenbereich bzw. nach den vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Art. 22 c) Geschäftsführung

1. Stellung

¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist bzw. die Geschäftsführerinnen oder die Geschäftsführer sind das oberste operative Führungsorgan der Anstalt.

² Sie oder er führt bzw. sie führen die Geschäftsleitung und sind in dieser Funktion verantwortlich für die operative Leitung (Innenverhältnis).

³ Bei Verhinderung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter deren oder dessen Aufgaben.

Art. 23 2. Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführerinnen oder den Geschäftsführern obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern der Geschäftsleitung zuhanden des Verwaltungsrats;
2. Zusammen mit dem Verwaltungsrat Sicherstellung der vom Gesundheitsrat festgelegten strategischen Ausrichtung;
3. Erlass von Ausführungsbestimmungen betreffend die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung zur Genehmigung zuhanden des Verwaltungsrats;
4. Auf Einladung des Verwaltungsrats Teilnahme an dessen Sitzungen mit beratender Stimme;
5. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Geschäftsleitung;
6. Vertretung der Geschäftsleitung nach innen und aussen.

² Die weiteren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausführungsbestimmungen.

Art. 24 d) Geschäftsprüfungskommission

1. Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen.

² Aus derselben Gemeinde kann nicht gleichzeitig mehr als ein Mitglied in der Geschäftsprüfungskommission Einsitz nehmen.

Art. 25 2. Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung der gesamten Geschäftsführung des Verwaltungsrats, des Betriebs der Sanadura und die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen.

² Sie erstellt jährlich einen Bericht zuhanden des Verwaltungsrats bzw. des Gesundheitsrates.

Art. 26 e) Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungslegung und erstellt einen Bericht zuhanden des Verwaltungsrats bzw. des Gesundheitsrates.

² Die Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

V. Finanzielles

Art. 27 Finanzierung

¹ Die Sanadura finanziert sich nach den je in den einzelnen Leistungsvereinbarungen vereinbarten Entschädigungen, den beschlossenen Beiträgen und den in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz), enthaltenen Bestimmungen.

² Demnach werden die Leistungen im Wesentlichen durch Beiträge aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, der Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger sowie aus kantonalen und kommunalen Leistungsbeiträgen gemäss Krankenpflegegesetz finanziert.

³ Die Verteilung der von den Trägergemeinden zu leistenden Beiträge richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

Art. 28 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht

¹ Die Sanadura führt eine eigenständige Rechnung. Der Finanzhaushalt hat der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu entsprechen.

² Das Budget, die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind den Trägergemeinden und den Mitgliedern des Gesundheitsrates mindestens 10 Tage vor der Sitzung des Gesundheitsrates zuzustellen.

Art. 29 Dotationskapital, Eigenkapital und Betriebsbeitrag

¹ Die dem Gesetz zustimmenden beziehungsweise die der Anstalt nachträglich beitretenden Gemeinden richten der Anstalt bei deren Gründung bzw. beim nachträglichen Beitritt ein Dotationskapital in Höhe von CHF 2.5 Mio. aus.

² Für das verkürzte Geschäftsjahr 2026 leisten die zustimmenden beziehungsweise die der Anstalt im Jahr 2026 nachträglich beitretenden Gemeinden einen Betriebsbeitrag von CHF 500'000.

³ Die Verteilung auf die Trägergemeinden richtet sich nach dem bei der Gründung der Anstalt aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

⁴ Das Eigenkapital der Anstalt ist in der Bilanz auszuweisen.

VI. Haftung

Art. 30 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten haftet in erster Linie das Anstaltsvermögen.

² Subsidiär haften die Trägergemeinden für die Verbindlichkeiten der Anstalt solidarisch. Die interne Haftung richtet sich nach dem jeweils geltenden Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

VII. Kündigung und Auflösung

Art. 31 Kündigung

¹ Jede Trägergemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus der Anstalt austreten, erstmals per Ende 2036.

² Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung ihres Anteils am Dotationskapital oder Entschädigungen irgendwelcher Art.

³ Von der austretenden Gemeinde bereits eingegangene Verpflichtungen gegenüber der Sanadura werden von der Kündigung nicht berührt.

Art. 32 Auflösung

¹ Für die Auflösung der Anstalt ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und von zwei Dritteln der Trägergemeinden erforderlich.

² Bei der Auflösung der Anstalt wird deren Anstaltsvermögen, soweit die Erfüllung des Anstaltszwecks nicht von einem anderen geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen vom Gesundheitsrat zu bestimmenden Sachwalter liquidiert.

³ Ein nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibender Gewinn oder Verlust wird unter den Trägergemeinden nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia verteilt.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33 Errichtung der Sanadura

¹ Die Sanadura als öffentlich-rechtliche Anstalt entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 34 Nachträglicher Beitritt

¹ Nach Inkrafttreten des Gesetzes kann eine ablehnende Gemeinde nachträglich jederzeit unter Zustimmung zum vorliegenden Gesetz der Sanadura beitreten. Dabei hat sie sich am Dotationskapital sowie bei einem Beitritt im Jahre 2026 am Betriebsbeitrag anteilmässig gemäss dem aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia zu beteiligen.

Art. 35 Änderung

¹ Änderungen des vorliegenden Gesetzes erfordern die Zustimmung der Mehrheit der Stimmen und die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden.

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt mit Zustimmung von mindestens sieben Gemeinden, welche zugleich auch der anteilmässigen Einlage in das Dotationskapital gemäss Art. 29 Abs. 1 und dem anteilmässigen Betriebsbeitrag gemäss Art. 29 Abs. 2 zugestimmt haben, und in denen zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung der GVROE-Gemeinden gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP ansässig ist, in Kraft.*

² Das Gesetz gilt nur für jene Gemeinden, welche diesem Gesetz und der anteilmässigen Einlage in das Dotationskapital zugestimmt haben.

* Am [Datum] in Kraft getreten

Anhang II

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Sils i.E./Segl, Silvaplana, St. Moritz, Pontresina, Celerina, Samedan, Bever,
La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf**

je einzeln als Gemeinde handelnd, vertreten durch deren Gemeindeexekutiven,

Auftraggeberinnen

und

öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» (in Gründung)

Auftragnehmerin

betreffend

Spitalleistungen

Präambel

- A. Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) betreibt das Spital Oberengadin in Samedan. Die SGO befindet sich seit 3. Dezember 2025 in Nachlassstundung. Ihr wird voraussichtlich Ende März 2026 die Liquidität ausgehen.
- B. Zusammen mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung kommt in den Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin (GVROE) ein Gesetz über die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» zur Abstimmung. Die «Sanadura» hat mitunter zum Zweck, für die Region Spitalleistungen einzukaufen, um eine zeit- und patientennahe Versorgung der Bevölkerung und der Gäste des Oberengadins sicherzustellen.
- C. Diejenigen Gemeinden, welche sowohl dem Gesetz über die Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» als auch der vorliegenden Leistungsvereinbarung zustimmen, werden nachstehend «Trägergemeinden» genannt.
- D. Damit die «Sanadura» die erforderlichen Leistungen beschaffen kann, ist sie auf finanzielle Mittel der Trägergemeinden angewiesen. Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die «Sanadura» mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet, um den Betrieb übergangsweise vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 sicherzustellen. Ohne diese Finanzierung wird das Spital Oberengadin geschlossen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Anwendungsbereich und Zweck

1.1 Anwendungsbereich

Diese Leistungsvereinbarung definiert die Leistungsziele und das Angebot, welches die «Sanadura» für die Trägergemeinden beschaffen soll.

1.2 Zweck und Leistungsziele

Zweck dieser Leistungsvereinbarung ist es, ein medizinisches Leistungsangebot sicherzustellen, welches weiterhin die Sicherstellung einer breiten Notfallversorgung, eine IMC (spezialisierte Überwachungsstation) mit Überwachungsbetten und der Betreuungsmöglichkeit von schwerer erkrankten oder schwerer verletzten Patienten, die Geburtshilfe, ambulante spezialärztliche Angebote (z.B. Sprechstunden Angiologie, Pneumologie, Onkologie) sowie eine Grundversorgung für notfallmässige und planbare Behandlungen, umfasst. Diese Leistungen werden durch die «Sanadura» nicht selbst erbracht, sondern eingekauft. Dazu liegt eine grundsätzliche Einigung zwischen der «Sanadura» (in Gründung) und der KSGR-Gruppe vor. Im Spital Oberengadin soll damit eine qualitativ hochstehende medizinische Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich sichergestellt werden, wobei der Umfang der Leistungen aufgrund der wirtschaftlichen Umstände reduziert wird.

Diese Leistungsvereinbarung betrifft den Leistungserbringer Spital Oberengadin. Der Betrieb der Alterszentren, Spitex und Beratungsstelle Alter und Gesundheit sind Gegenstand separater Leistungsvereinbarungen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Leistungsvereinbarung basiert im Wesentlichen auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10);
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102);
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) vom 29. September 1995 (SR 832.112.31);
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) vom 3. Juli 2002 (SR 832.104);
- Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003 (BR 110.100);
- Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz, GG) vom 2. September 2016 (BR 500.000);
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG) vom 20. Juni 2017 (BR 500.010);
- Verordnung über die Gebühren im Gesundheitsbereich vom 12. April 2011 (BR 500.100);
- Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG) vom 30. August 2017 (BR 506.000);
- Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG) vom 19. Dezember 2017 (BR 506.060);
- sowie zugehörige Reglemente und Weisungen des Kantons Graubünden.

Namentlich basiert diese Leistungsvereinbarung auf Art. 87 Abs. 2 der Kantonsverfassung, wonach Kanton und Gemeinden für eine zweckmässige, wirtschaftliche und ausreichende medizinische Versorgung und Pflege sorgen, sowie auf Art. 9 Abs. 2 KPG, wonach die Trägerschaften der Leistungserbringer den Gemeinden ihrer Gesundheitsversorgungsregion ein angemessenes Mitspracherecht einzuräumen haben und zu diesem Zweck die Gesundheitsversorgungsregion mit den Trägerschaften der Leistungserbringer eine Leistungsvereinbarung abschliesst. Die vorliegende Leistungsvereinbarung ist, namentlich hinsichtlich der Mitspracherechte der Gemeinden, in Kombination mit dem Gesetz über die Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» zu sehen.

3. Leistungsangebot

Die «Sanadura» verpflichtet sich, die in Ziffer 1.2 skizzierten Leistungen zu beschaffen.

4. Finanzierung des Angebots

4.1 Finanzierung des Spitalbetriebs und Beitrag der GVROE-Gemeinden

Die Finanzierung des Spitalbetriebs richtet sich nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen des Bundes- und Kantonsrechts. Die Trärgemeinden verpflichten sich gemäss dieser Leistungsvereinbarung, der Sanadura für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 die folgenden Beiträge auszurichten:

- 6.5 Mio. Franken für die Beschaffung der Spitalleistungen für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 bei einem Dritten.⁵
- 3.5 Mio. Franken in Form von rückzahlbaren Darlehen (befristet auf zwei Jahre) für die beim Dritt-leistungserbringer betriebsnotwendigen Liquidität.

Die Trägergemeinden verpflichten sich somit mit Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung, ihre Anteile der «Sanadura»-Beiträge in Höhe von insgesamt 10 Mio. Franken im Jahr 2026 auszurichten.

Die Verteilung der Beiträge zwischen den GVROE-Gemeinden richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regi-enschlüssel der Region Maloja ohne die Gemeinde Bregaglia.

4.2 Zahlungsmodalitäten

Die Trägergemeinden stellen der «Sanadura» die Beiträge sowie das Darlehen per 1. April 2026 zur Verfü-gung.

5. Dauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird für eine feste Dauer vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 abgeschlossen.

6. Zustandekommen dieser Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung kommt im direkten Verhältnis zwischen der Gemeinde St. Moritz und der öff-entlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» zustande, sofern kumulativ

- mindestens sieben GVROE-Gemeinden, in denen zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevöl-kerung der GVROE-Gemeinden gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP ansässig ist, zustimmen; und
- das Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» zustande kommt; und
- die Gemeinde St. Moritz dem Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» zustimmt.

7. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung als nichtig oder rechtlich ungültig erwei-sen oder unmöglich sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Das-selbe gilt für eine Regelungslücke. Die Parteien bemühen sich diesfalls darum, die nichtigen, ungültigen oder unmöglichen Bestimmungen durch Sonderregelungen zu ersetzen oder die Regelungslücke dergestalt aus-zufüllen, dass der gemeinsam beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf vorliegende Leistungsvereinbarung ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Als Gerichtsstand gilt Samedan.

⁵ Dazu liegt bereits eine grundsätzliche Einigung zwischen der Sanadura (in Gründung) und einer der KSGR-Gruppe angehören-den Gesellschaft vor.

Anhang III

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Sils i.E./Segl, Silvaplana, St. Moritz, Pontresina, Celerina, Samedan, Bever,
La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf**

je einzeln als Gemeinde handelnd, vertreten durch deren Gemeindeexekutiven,

Auftraggeberinnen

und

öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» (in Gründung)

Auftragnehmerin

betreffend

**Alterszentren «Du Lac» und «Promulins» (Erweiterung Defizitgarantie
vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026)**

1. Präambel

Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) betreibt die Alterszentren Promulins in Samedan und Du Lac in St. Moritz. Die SGO befindet sich seit 3. Dezember 2025 in Nachlassstundung. Ihr wird voraussichtlich Ende März 2026 die Liquidität ausgehen.

Der Betrieb soll ab 1. April 2026 vorerst durch die – ebenfalls der heutigen Abstimmung unterliegende – öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» bis Ende 2026 fortgeführt werden. Die beiden Alterszentren sind defizitär. In den vergangenen Jahren wurde das Defizit teilweise durch Leistungsvereinbarungen der GVROE-Gemeinden gedeckt, teilweise wurde das Defizit zu Lasten des Eigenkapitals der SGO verbucht. Für die Jahre 2026 und 2027 besteht eine Leistungsvereinbarung der GVROE-Gemeinden über 3 Mio. Franken pro Jahr⁶. Diese Leistungsvereinbarung reicht aufgrund des jährlichen Defizits in der Grössenordnung (inkl. Reserven) von 5'500'000 Franken (vergleiche dazu die Planerfolgsrechnung im Anhang⁷) nicht aus. Die bestehende Leistungsvereinbarung wird auf die «Sanadura» übertragen.

Damit die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» den Betrieb übernehmen und fortsetzen kann, ist eine Ergänzung zur bestehenden Leistungsvereinbarung für die Defizitgarantie erforderlich. Weiter benötigt die «Sanadura» Liquidität, um den Betrieb zu finanzieren.

2. Zweck

Vergleiche dazu die Ausführungen in der bisherigen Leistungsvereinbarung.

3. Rechtliche Grundlagen

Vergleiche dazu die Ausführungen in der bisherigen Leistungsvereinbarung.

4. Leistungsziele

Vergleiche dazu die Ausführungen in der bisherigen Leistungsvereinbarung.

⁶ Diese Leistungsvereinbarung für die Jahre 2026 und 2027 wurde in der Abstimmung vom 4. April 2025 einstimmig von allen GVROE-Gemeinden angenommen.

⁷ Diese Planerfolgsrechnung deckt nur 9 Monate ab.

5. Finanzierung

Für die Weiterführung der Alterszentren in der «Sanadura» werden folgende Beiträge benötigt:

- 1.2 Mio. Franken als Beitrag zur Bezahlung des Defizits für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026. Dieser Defizitbeitrag ergänzt die bereits für das ganze Jahr 2026 bestehende Leistungsvereinbarung über 3 Mio. Franken.
- 4.0 Mio. Franken in Form von unverzinslichen rückzahlbaren Darlehen (befristet bis Ende 2027) für die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Liquidität in der «Sanadura».

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der bisherigen Leistungsvereinbarung verwiesen.

6. Rechenschaftsbericht und Controlling

Vergleiche dazu die Ausführungen in der bisherigen Leistungsvereinbarung.

7. Qualifikationen

Vergleiche dazu die Ausführungen in der bisherigen Leistungsvereinbarung.

8. Zustandekommen der Ergänzung zur bestehenden Leistungsvereinbarung

Diese Ergänzung der Leistungsvereinbarung kommt im direkten Verhältnis zwischen der Gemeinde St. Moritz und der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» zustande, sofern kumulativ

- mindestens sieben GVROE-Gemeinden, in denen zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung der GVROE-Gemeinden gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP ansässig ist, zustimmen; und
- das Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» zustande kommt; und
- die Gemeinde St. Moritz dem Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» zustimmt.

9. Gültigkeit

Diese Ergänzung zur Leistungsvereinbarung wird ab 1. April 2026 für 9 Monate bis 31. Dezember 2026 fest abgeschlossen.

10. Überbindung der Leistungsvereinbarung auf einen Rechtsnachfolger

Vergleiche dazu die Ausführungen in der bisherigen Leistungsvereinbarung.

Zustelldomizil

Die nachfolgenden Adressen gelten bis zum Widerruf durch eingeschriebenen Brief an die anderen Parteien als rechtsgültiges Zustelldomizil der Parteien im Sinne dieser Leistungsvereinbarung:

Zustelldomizil der Auftragnehmerin:

Öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura»

c/o

Region Maloja

Nachfolgeorganisation AZ + Spitex

Quadratscha 1

7503 Samedan

Zustelldomizil der Auftraggeberinnen:

Jeweilige Gemeinde

11. Ungültige oder undurchführbare Bestimmungen / Lücken

Vergleiche dazu die Ausführungen in der bisherigen Leistungsvereinbarung.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Vergleiche dazu die Ausführungen in der bisherigen Leistungsvereinbarung.

13. Änderungen und Ergänzungen

Vergleiche dazu die Ausführungen in der bisherigen Leistungsvereinbarung.

Anhang 1: Berechnung des Defizits für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026

Alterszentren	2024	2025 FC 3.Q	2026 12 Mte Grob: 1/9*12	2026 9Mte
	2024 Ist	2025 FC 3.Q	2026 Pan HR 12 Mte	2026 Plan Apr - Dez
Leistungen				
Anzahl Betten	70	120	120	120
Bewohner	67	77	86	86
Pflegeminuten (Mio.)	3.30	3.89	4.21	3.16
Bewohnertage	24'465	28'008	31'660	23'745
Durchschnittliche Pflegestufe	6.4	6.6	6.3	6.3
Bettenauslastung (alle Betten)	95%	64%	72%	72%
Erfolgsrechnung TCHF				
Erträge aus Lieferungen und Leistungen (ohne Gemeindebeiträge)	9'578	11'452	12'525	9'394
Übrige Erträge	22	188	93	70
Übriger betrieblicher Ertrag (Spendenertrag)	11	9	0	0
Betriebsertrag	9'611	11'649	12'618	9'464
Personalaufwand	-8'099	-11'483	-10'764	-8'073
Sachaufwand	-3'950	-5'209	-6'147	-4'610
Betriebsaufwand	-12'049	-16'692	-16'911	-12'683
EBITDA	-2'438	-5'043	-4'293	-3'219
Abschreibungen	-17	-180	-284	-213
Betriebsergebnis vor Finanzergebnis (EBIT)	-2'455	-5'223	-4'577	-3'432
Finanzergebnis	-1	-2	-3	-2
Betriebsfremdes Ergebnis	7	1	0	0
Jahresergebnis	-2'449	-5'224	-4'580	-3'434

Anhang IV

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Sils i.E./Segl, Silvaplana, St. Moritz, Pontresina, Celerina, Samedan, Bever,
La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf**

je einzeln als Gemeinde handelnd, vertreten durch deren Gemeindeexekutiven,

Auftraggeberinnen

und

öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» (in Gründung)

Auftragnehmerin

betreffend

**Spitex (Erweiterung Defizitgarantie vom 1. April 2026 bis
31. Dezember 2026)**

1. Präambel

Die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) betreibt die Spitex im Oberengadin. Die SGO befindet sich seit 3. Dezember 2025 in Nachlassstundung. Ihr wird voraussichtlich Ende März 2026 die Liquidität ausgehen.

Der Betrieb soll ab 1. April 2026 vorerst durch die – ebenfalls der heutigen Abstimmung unterliegende – öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» bis Ende 2026 fortgeführt werden. Die Spitex ist defizitär. In den vergangenen Jahren wurde das Defizit teilweise durch Leistungsvereinbarungen der GVROE-Gemeinden gedeckt, teilweise wurde das Defizit zu Lasten des Eigenkapitals der SGO verbucht. Für die Jahre 2026 und 2027 besteht eine Leistungsvereinbarung der GVROE-Gemeinden über 100'000 Franken pro Jahr⁸. Diese Leistungsvereinbarung reicht aufgrund des jährlichen Defizits in der Grössenordnung (inkl. Reserven) von 450'000 Franken (vergleiche dazu die Planerfolgsrechnung im Anhang 1) nicht aus. Die bestehende Leistungsvereinbarung wird auf die «Sanadura» übertragen.

Damit die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» den Betrieb übernehmen und fortsetzen kann, ist eine Ergänzung zur bestehenden Leistungsvereinbarung für die Defizitgarantie erforderlich. Weiter benötigt die «Sanadura» Liquidität, um den Betrieb zu finanzieren.

2. Zweck

Vergleiche dazu die Ausführungen in der bisherigen Leistungsvereinbarung.

3. Rechtliche Grundlagen

Vergleiche dazu die Ausführungen in der bisherigen Leistungsvereinbarung.

4. Leistungsziele

Vergleiche dazu die Ausführungen in der bisherigen Leistungsvereinbarung.

⁸ Diese Leistungsvereinbarung für die Jahre 2026 und 2027 wurde in der Abstimmung vom 4. April 2025 einstimmig von allen GVROE-Gemeinden angenommen.

5. Finanzierung

Für die Weiterführung der Spitex in der «Sanadura» werden folgende Beiträge benötigt:

- 350'000 Franken als Beitrag zur Bezahlung des Defizits für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026. Dieser Defizitbeitrag ergänzt die bereits für das ganze Jahr 2026 bestehende Leistungsvereinbarung über 100'000 Franken.
- 1.0 Mio. Franken in Form von unverzinslichen rückzahlbaren Darlehen (befristet bis Ende 2027) für die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Liquidität in der «Sanadura».

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der bisherigen Leistungsvereinbarung verwiesen.

6. Rechenschaftsbericht und Controlling

Vergleiche dazu die Ausführungen in der bisherigen Leistungsvereinbarung.

7. Qualifikationen

Vergleiche dazu die Ausführungen in der bisherigen Leistungsvereinbarung.

8. Zustandekommen der Ergänzung zur bestehenden Leistungsvereinbarung

Diese Ergänzung der Leistungsvereinbarung kommt im direkten Verhältnis zwischen der Gemeinde St. Moritz und der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» zustande, sofern kumulativ

- mindestens sieben GVROE-Gemeinden, in denen zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung der GVROE-Gemeinden gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP ansässig ist, zustimmen; und
- das Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» zustande kommt; und
- die Gemeinde St. Moritz dem Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» zustimmt.

9. Gültigkeit

Diese Ergänzung zur Leistungsvereinbarung wird ab 1. April 2026 für 9 Monate bis 31. Dezember 2026 fest abgeschlossen.

10. Überbindung der Leistungsvereinbarung auf einen Rechtsnachfolger

Vergleiche dazu die Ausführungen in der bisherigen Leistungsvereinbarung.

11. Zustelldomizil

Die nachfolgenden Adressen gelten bis zum Widerruf durch eingeschriebenen Brief an die anderen Parteien als rechtsgültiges Zustelldomizil der Parteien im Sinne dieser Leistungsvereinbarung:

Zustelldomizil der Auftragnehmerin:

Öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura»
c/o
Region Maloja
Nachfolgeorganisation AZ + Spitex
Quadratscha 1
7503 Samedan

Zustelldomizil der Auftraggeberinnen:

Jeweilige Gemeinde

12. Ungültige oder undurchführbare Bestimmungen / Lücken

Vergleiche dazu die Ausführungen in der bisherigen Leistungsvereinbarung.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Vergleiche dazu die Ausführungen in der bisherigen Leistungsvereinbarung.

14. Änderungen und Ergänzungen

Vergleiche dazu die Ausführungen in der bisherigen Leistungsvereinbarung.

Anhang 1: Berechnung des Defizits für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026

Spitex	2024	2025 FC 3.Q	2026 12 Mte Grob: 1/9*12	2026 9Mte
	2024 Ist	2025 FC 3.Q	2026 Pan HR 12 Mte	2026 Plan Apr - Dez
Leistungen				
Gesamtstunden (exkl. Ferien/Krankheit/Unfall)	44'324	49'015	48'063	36'047
Verrechenbare Stunden	27'273	26'181	27'396	20'547
Verrechenbare Stunden in % von Gesamtstunden	61.5%	53.4%	57.0%	57.0%
Anzahl Mahlzeiten	10'211	9'893	9'600	7'200
Erfolgsrechnung TCHF				
Erträge aus Lieferungen und Leistungen (ohne Gemeindebeiträge)	2'990	2'961	3'061	2'296
Betriebsertrag	2'990	2'961	3'061	2'296
Personalaufwand	-2'511	-2'625	-2'847	-2'135
Sachaufwand	-586	-542	-691	-518
Betriebsaufwand	-3'097	-3'167	-3'538	-2'653
EBITDA	-107	-206	-477	-357
Abschreibungen	-45	-57	-72	-54
Betriebsergebnis vor Finanzergebnis (EBIT)	-152	-263	-549	-411
Finanzergebnis	-1	-2	-1	-1
Betriebsfremdes Ergebnis	0	0	0	0
Jahresergebnis	-153	-265	-550	-412



St. Moritz[®]

Gemeindeverwaltung St. Moritz

Via Maistra 12

7500 St. Moritz

www.gemeinde-stmoritz.ch